

Unentgeltliche Rechtspflege bei teilweiser Aussichtslosigkeit eines einzelnen Rechtsbegehrens

Art. 118 Abs. 2 ZPO

Erscheint ein Rechtsbegehren einer bedürftigen Person teilweise aussichtslos, so ist die unentgeltliche Rechtspflege bei Geltendmachung einer offensichtlich übersetzten Forderung vollumfänglich zu verweigern. [127]

BGer 4D_62/2015 vom 9. März 2016 (BGE 142 III 138)

Eine Genossenschaftsbank hatte den Beschwerdeführer auf Bezahlung einer Ausfallforderung aus einem Kreditvertrag verklagt. Der Beschwerdeführer hatte die vollständige Abweisung der Klage beantragt und das Regionalgericht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Das Gericht hatte das Gesuch zufolge überwiegender Aussichtslosigkeit abgewiesen.

Dagegen war der Beschwerdeführer ans Obergericht gelangt, welches die Beschwerde mit derselben Begründung zurückgewiesen hatte.

Gegen das abweisende Urteil gelangte der Beschwerdeführer mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht. Er rügte eine willkürliche Würdigung der Sachverhaltsfeststellung und die Verletzung seines verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege.

Das Bundesgericht musste sich insbesondere dazu äussern, ob die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist, wenn ein einzelnes Rechtsbegehren, mit welchem verschiedene Forderungsposten geltend gemacht werden, teilweise aussichtslos erscheint.

Es erwog, dass bei lediglich leichtem Überklagen die unentgeltliche Rechtspflege vollständig zu gewähren sei, da die Erfolgsaussichten bei einheitlichen Begehren im Rahmen der summarischen Prüfung kaum zuverlässig abgeschätzt werden könnten.

Wenn dagegen eine offensichtlich übersetzte Forderung eingeklagt oder eine begründete Klage klarerweise zu Unrecht vollständig bestritten werde, so dass der überwiegende Teil des Antrags aussichtslos erscheine, sei die unentgeltliche Rechtspflege vollumfänglich zu verweigern.

Gestützt auf eine summarische Vorprüfung der Erfolgschancen habe sich im konkreten Fall ergeben, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nur die eingeklagten Zinsen und Spesen (ausmachend ca. 7% der Klageforderung) mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg bestreiten könne, jedoch nicht die zugrundeliegende, weitaus grössere Kontokorrentschuld. Dennoch habe der Beschwerdeführer auf vollständige Klageabweisung geschlossen.

Das Bundesgericht stufte den prozessualen Antrag des Beschwerdeführers in diesem Lichte als weitgehend chancenlos ein. Es schloss, dass die unentgeltliche Rechtspflege von den Vorinstanzen zu Recht verweigert worden war, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar

Der Entscheid kann als Weiterentwicklung der mit BGE 139 III 396 eingeleiteten Rechtsprechung zur teilweisen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verstanden werden. Er verdient uneingeschränkte Zustimmung: Die unentgeltliche Rechtspflege soll nicht der Finanzierung mutwilliger Klageabweisungsanträge über die Gerichtskasse dienen.

Noch nicht geklärt hat das Bundesgericht die weitergehende, in der Praxis durchaus bedeutsame Frage, ob die unentgeltliche Rechtspflege (teilweise) zu gewähren ist, wenn ein Begehren zwar nicht aussichtslos, zumindest aber im Schadensquantitativ stark übersetzt erscheint. Auch hierbei sollte man sich Sinn und Zweck der unentgeltlichen Rechtspflege vor Augen führen. Dieser besteht gerade nicht darin, es einer bedürftigen Partei zu ermöglichen, grössere Prozessrisiken einzugehen, als sie vernünftigerweise einginge, wenn sie den Prozess selbst finanzieren müsste. Denkbar erscheint in einem solchen Fall, auf ein hypothetisches Verhalten einer nicht-bedürftigen Partei abzustellen. Die unentgeltliche Rechtspflege wäre entsprechend lediglich teilweise, nämlich für jenen Teil der Klage zu gewähren, welcher auch ein vernünftiger Dritter in der Situation der prozessarmen Partei zwecks Klärung des Haftungsgrunds im Rahmen einer Teilklage geltend gemacht hätte (vgl. SUMMERMATTER, Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zur unentgeltlichen Rechtspflege: eine geglückte Rechtsfortbildung mit Wermutstropfen, in: HAVE 2016, S. 204 ff., 208).

Florian Fuhrmann